

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kreistagsfraktion@gruene-vr.de**

Kreistagsfraktion BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN/FR  
Alter Markt 7  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2022/007  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:**  
**Telefon:** 03831 357 1214  
**Fax:** 03831 357-444100  
**E-Mail:** Kreistagsbuero@lk-vr.de

**Datum:** 10. Februar 2022

## **Ihre Anfrage zu Belastungen durch Altlasten im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Wetenkamp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Weiterhin bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

Grundsätzlich sind Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes u.a. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Davon ausgenommen sind Anlagen deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem bundeseinheitlichen Atomgesetz bedarf (Altstandorte).

Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind folglich Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Ob schädliche Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen, wird an Hand der Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bewertet. Auf dieser Grundlage wird eine orientierende Untersuchung der Verdachtsfläche vorgenommen und entschieden, ob der Altlastenverdacht ausgeräumt werden kann oder ob weitere Untersuchungen (Detailuntersuchung) angezeigt sind. Besteht der Altlastenverdacht nach der Detailuntersuchung fort, erfolgt nach einer Sanierungsuntersuchung und dem darauf aufbauenden Sanierungsplan die Sanierung der Altlast.

Für die Bewertung der Verdachtsflächen spielt die vorgesehene Nutzung eine erhebliche Rolle, sodass unter diesem Aspekt Nutzungsänderungen zu abweichenden Bewertungen führen können. Daneben führen Fortschritte in der wissenschaftlichen Bewertung von Schadstoffen zu Änderungen der Grundstücksbewertung sowie der rechtlichen Grundlagen.

- 1. Welche Orte von Altlasten (u. A. Munitionen, Asbestablagerungen, sog. Altablagerungen) sind dem Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen bekannt? Welche Art der Altlasten sind an den Orten jeweils zu finden?**

Im Landkreis Vorpommern-Rügen sind derzeit 635 Altablagerungen, 605 Altstandorte und 60 militärische Standorte als altlastenverdächtig erfasst, welche relativ gleichmäßig über den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen verteilt sind.

Sogenannte Müllverkipnungen sowie marode Gebäude, auch wenn diese asbesthaltig sind, erfüllen nicht die Begrifflichkeit einer altlastenverdächtigen Fläche oder gar Altlast im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

- 2. Wie schätzt die Kreisverwaltung die jeweilige Betroffenheit der Umwelt auf diesen Flächen ein?**
- 4. Gibt es eine zeitliche Planung hinsichtlich der Beräumung der Flächen von den unter 1. aufgeführten Altlasten?**
- 5. Gibt es eine Kostenschätzung für die Beräumung der Altlastenbestände für die oben genannten Flächen?**

Der zuständige Fachdienst Umwelt des Landkreises Vorpommern-Rügen sieht derzeit in drei Fällen einen Handlungsbedarf. Dennoch sind hier die Altlastensanierungen oft unter einem nutzungsbezogenen Aspekt zu sehen. Das hängt u.a. von dem Werdegang der weiteren Planungen am Standort ab bzw. in welchem Umfang die Sanierungsmaßnahmen tatsächlich notwendig sein werden. Ein zeitlicher Beräumungszeitraum sowie eine Kostenschätzung wurden daher nicht festgelegt bzw. durchgeführt.

In einem Fall sind auf der Schadstoffdeponie in Neuhoof Schadstoffe in das Grundwasser ausgetreten, sodass derzeit eine Grundwassersanierung vorbereitet wird. Pflichtig ist hier das Land M-V als Betreiber der Sonderabfalldeponie sowie Eigentümer des Grundstückes gemäß § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Anforderungen an die Sanierung richtet sich hingegen gemäß § 100 Abs. 1 S.2 Wasserhaushaltsgesetz nach den Maßgaben der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.

- 3. Welche Flächen wurden in 2020 und 2021 im LK V-R seitens des Landkreises und der Hansestadt Stralsund zusätzlich erfasst.**
- 6. Welche Vereinbarung hat die Kreisverwaltung mit dem Land MV hinsichtlich der Beräumung und Erfassung getroffen?**
- 7. Gibt es ein Altlastenkataster der Kreisverwaltung zur Erfassung und Meldung der Altlastenfunde?**

In den Jahren 2020 und 2021 wurden durch den Landkreis Vorpommern-Rügen keine weiteren altlastenverdächtigen Flächen erfasst.

Die katasterführende Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V). In dieser Funktion wurde durch das LUNG M-V ein Kataster aufgebaut, in dem auch die durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erfassten Daten enthalten sind. Der Landkreis hat Zugriff auf das Kataster und kann darin Daten erfassen und Bearbeitungsstände dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen



Carmen Schröter  
1. Stellvertreterin des Landrates